

RS OGH 1921/4/26 3Ob245/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1921

Norm

ZPO §565

ZPO §575

Rechtssatz

Die nicht zum Exekutionstitel geeignete außergerichtliche Aufkündigung eines Bestandvertrages (§ 565 Abs 3 ZPO), gegen die nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, tritt außer Kraft, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der für die Räumung des Bestandgegenstandes bestimmten Zeit wegen dieser Räumung Klage erhoben wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 245/21
Entscheidungstext OGH 26.04.1921 3 Ob 245/21
Veröff: SZ 3/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0044956

Dokumentnummer

JJR_19210426_OGH0002_0030OB00245_2100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at